ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55901699 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01551

Hersteller O.Z. Spa

Seite 1 von 6

Auftraggeber O.Z. Spa

Via Brocchi, 22

I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellTucanoTyp01551Radgröße7 J x 15 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe (mm)	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)		(kg)	
201	01551 201 / S-Ø 54.06	5/100/54,1	35	630	1950

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44400 Herstellerzeichen W

Radtyp und Ausführung 01551 201 Radgröße 7 J x 15 H2 Einpresstiefe ET 35

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Italy Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55901699) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Toyota

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55901699 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01551

O.Z. Spa

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Avensis	66-81	195/55R15	K02 K07 K11	A01 A02 A04
T22	66-94	195/60R15	K02 K07 K11	A05 A08 A09
e11*96/79*0077*	66-94	205/50R15	K06 K07 K42 K56	A12 A14 A21
	66-94	205/55R15	K06 K07 K42 K56	B03 Car Flh
	66-94	215/50R15	K06 K42 K49 K56	Sth S01
Toyota Camry	62-118	185/65R15	M10	A02 A04 A05
V2	62-118	195/60R15		A08 A09 A12
E501, /1	62-118	205/55R15		A14 A21 S01
Toyota Carina E	116-129	185/65R15	M10	A02 A04 A05
T19	116-129	195/60R15		A08 A09 A12
G004	116-129	205/55R15	A01 K02	A14 A21 S01
	73-98	195/55R15		
	73-98	205/50R15	A01 K02	
	73-98	215/50R15	A01 K07 K08 K42	
Toyota Carina E	54-98	195/55R15		A02 A04 A05
T19U	54-98	205/50R15	A01 K02	A08 A09 A12
G172,	54-98	215/50R15	A01 K07 K08 K42	A14 A21 S01
e11*93/81*0010*				
Toyota Carina II	89	195/50R15		A01 A02 A04
T17	89	195/55R15		A05 A08 A09
E868	89	205/50R15		A12 A14 A21
	89	215/45R15		F08 K02 S01
Toyota Celica	103-110	185/55R15	M14	A02 A04 A05
T16	103-110	195/50R15		A08 A09 A12
E195	103-110	195/55R15		A14 A21 S01
	103-110	205/50R15	A01 K01 K02	
	103-110	215/45R15	A01 K01 K02	
Toyota Celica	115	195/60R15	M+S R09	A02 A04 A05
T18	77-115	195/55R15	R37	A08 A09 A12
F411	77-115	205/50R15	R37	A14 A21 S01
	77-115	205/55R15	R37	
	77-115	215/50R15		
Toyota Celica	115	205/50R15		A02 A04 A05
T18C	115	205/55R15		A08 A09 A12
F683	115	215/50R15		A14 A21 S01
Toyota Celica	150-153	195/60R15	M+S	A02 A04 A05
T18F	150-153	205/55R15	M+S	A08 A09 A12
F410	150-153	215/50R15		A14 A21 S01
Toyota Celica	85-129	195/55R15	R35	A02 A04 A05
T20	85-129	195/60R15	R35	A08 A09 A12
G608,	85-129	205/50R15	R35	A14 A21 V15
e1*93/81*0006*	85-129	205/55R15		S01
	85-129	215/50R15	A01 K02	
	85-129	225/50R15	A01 K42	

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55901699 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01551

Hersteller O.Z. Spa

Seite 3 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Celica	105	195/60R15		A02 A04 A05
T23	105	205/55R15	A01 K05 K08	A08 A09 A12
e11*98/14*0122*	105	215/55R15	A01 K05 K07 K08	A14 A21 B03
	105	225/50R15	A01 K50 R03	V15 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

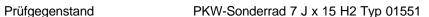
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55901699 (2. Ausfertigung)



Hersteller O.Z. Spa



Seite 4 von 6

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.

F08 An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

FIh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en)

bzw. bzw.

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle ---

Fulda alle Kristall 3000
Pirelli P200 Aquachrono, P2000, W190 Asimmetrico,

P4000, P6000 W190 Direzionale, W210 Asimetrico

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55901699 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01551

Hersteller O.Z. Spa

Seite 5 von 6

Semperit Uniroyal Yokohama Michelin	nur H, V nur H, V A509 MXV2, MXV3A (H+V), EnergyMXV3A u. XH1	M 828 (H) MS*plus 44 (H) S760, S480 XM+S 100 (T), XM+S 130 (T)
Continental Bridgestone Falken Goodrich Kleber Toyo Goodyear	nur H, V nur H, V, Z nur H, V, Z	TS 770 (H) WT 11 Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop Bridgestone Pirelli Semperit Uniroyal Yokohama Michelin	alle alle alle M700 Rallye 440 A510 MXV2, MXV3A, XGTV	 M728 MS*plus 3 bzw. 44
Continental Goodyear	alle alle	alle Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55901699 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01551

Hersteller O.Z. Spa

Seite 6 von 6

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

50R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 10.Februar 2000

Pohl 00019891.DOC